

Nachtrag zu S. 206.

Das Privileg Friedrichs I., welches in dem oben S. 203 ff. von Bernicoli mitgetheilten Diplom Friedrichs II. erwähnt und benutzt ist, hat Scheffer-Boichorst in dieser Zeitschrift XXIV, 198 nach einer Abschrift Scalabrini's herausgegeben. Wenn ich mich dessen rechtzeitig erinnert hätte, würde ich veranlasst haben, dass in dem D. Friedrichs II. das Verhältniß zu der Vorurkunde durch Petitdruck kenntlich gemacht wäre. Zu verbessern ist oben S. 204 Z. 3 nach der Vorurkunde 'in earum habitatoribus'; die Ortsnamen scheinen in dem D. Friedrichs II. z. Th. besser überliefert zu sein als in Scalabrini's Abschrift von demjenigen Friedrichs I.

H. B.